

## **Grundsätze für die neue Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg**

### ***I. Grundsätzliches***

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitsbereich, zu dem sich die Kirche in ihrer Ordnung bekennt. Sie ist Basisarbeit und unterliegt einem stetigen Wandel.

In der Kinder- und Jugendarbeit sieht der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg laut seiner Konzeption eine Schwerpunktaufgabe.

Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist ein Angebot an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum gemeinsamen Hören und Erleben des Evangeliums. Sie lädt ein zum partnerschaftlichen Miteinander und aktiven Gestalten in den Gemeinden und Verbänden. Evangelische Jugendarbeit will junge Menschen in ihrer Lebenswelt erreichen und für den Glauben an Jesus Christus gewinnen. Sie sollen Gemeinschaft erleben und sich damit auseinandersetzen, als Christ in unserer Zeit zu leben. Dazu eröffnet und ermöglicht evangelische Jugendarbeit Einübungs- und Praxisfelder. Junge Menschen sollen glaubwürdigen Mitarbeitenden begegnen, die sie auf diesem Weg wertschätzend begleiten und beraten.

Die Synode sieht in der Arbeit des Kirchenkreises und seiner Gemeinden für und mit Kindern und Jugendlichen eine wesentliche, der Botschaft Jesu Christi entsprechende Aufgabe, die mit den entsprechenden Mitteln und Möglichkeiten durchgeführt, gefördert und begleitet werden muss.

Die Gemeinden und der Kirchenkreis werden aufgefordert, dies weiterhin und in vermehrtem Maße zu fördern.

Als wesentliche Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen neben der gemeindlichen Jugendarbeit freie Träger wie CVJM und EC weiterhin finanzielle, räumliche und inhaltliche Unterstützung durch die örtlichen Gemeinden und den Kirchenkreis erfahren.

Eine Beteiligung von Mitarbeitenden in Gremien der Gemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist anzustreben. Die Kommunikation zwischen den Leitungsgremien und den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch regelmäßige Gespräche gefördert.

Die Gemeinden setzen sich für die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ein, unterstützen deren Arbeit und bieten Möglichkeiten der Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis und den Freien Werken und Verbänden an.

Auch bei weniger werdenden finanziellen Möglichkeiten unserer Kirche sollen die finanziellen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit so weitestgehend wie möglich gesichert werden, dass Kontinuität und Qualität gewährleistet bleiben.

### ***II. Ebenen der Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg***

Die ev. Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg vollzieht sich auf drei Ebenen:

- Kirchenkreis
- Kirchengemeinden
- Freie Werke und Verbände

Eine intensive Zusammenarbeit aller drei Ebenen ist anzustreben.

## **Der Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis stellt 2,5 Stellen für kreiskirchliche Aufgaben im Kinder- und Jugendreferat des Kirchenkreises zur Verfügung.

Die Synode beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten in die Leitungsaufgabe des Kinder- und Jugendreferates. Diese oder dieser führt die Fachaufsicht über die kreiskirchlichen Angestellten und in der Regel über die gemeindlich Angestellten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Leitung des Kinder- und Jugendreferates lädt alle in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Hauptamtlichen, die im Bereich des Kirchenkreises angestellt sind, zum regelmäßig stattfindenden Konvent ein.

Die kreiskirchlich angestellten Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit unterstehen der Dienstaufsicht des Superintendenten.

Der Kirchenkreis stellt geeignete Räumlichkeiten für das Kinder- und Jugendreferat zur Verfügung, an dem alle Geschäftsführungsangelegenheiten koordiniert werden.

Ein Synodaler Jugendausschuss, der sich gemäß Kreissatzung des Kirchenkreises zusammensetzt, verantwortet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Kreiskirchlich angestellte Mitarbeitende gehören dem Synodalen Jugendausschuss mit beratender Stimme an. Aus dem Konvent der in der Jugendarbeit Hauptamtlichen werden zwei Vertreter/-innen der gemeindlich Angestellten, sowie ein Vertreter/in des CVJM - Stadtverbandes mit beratender Stimme in den Synodalen Jugendausschuss entsandt. Ausgenommen von dieser Regelung sind von der Kreissynode berufene Mitglieder, falls sie zu Mitgliedern des SJA gewählt werden.

Alle Gemeinden im Kirchenkreis sind verpflichtet, ihre Jugendreferenten/Innen in den regelmäßig stattfindenden Konvent zu entsenden. Die hauptamtlich Mitarbeitenden der freien Werke nehmen am Konvent teil.

Im Kirchenkreis wird das Freizeithaus Rinkscheid für die Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten.

## **Die Kirchengemeinden**

Die Anstellungsverhältnisse der Gemeinden werden gemäß der Regelung nach der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg mit einer Pauschale aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse bezuschusst. Diese stellt den Bedarf durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen zur Verfügung. Stichtag für den Antrag auf Bezuschussung ist der 01.04. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.

Die Pauschale wird von der Kreissynode festgelegt.

Die aktuelle Pauschale beträgt bei einer Vollzeitstelle 23.000 Euro. Die Pauschale berechnet sich nach der Stundenzahl des Anstellungsverhältnisses im Verhältnis zu einem vollen Dienst. Wenn mehrere Gemeinden eine Jugendreferentin oder einen Jugendreferenten anstellen, gilt die Verteilung der Pauschale nach dem Anteil der Stundenzahl zum Anstellungsverhältnis. Stellen für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr werden mit der Hälfte der Pauschale bezuschusst.

Die Zahlung der Zuschüsse für Anstellungsverhältnisse in den Gemeinden ist an die regelmäßige Teilnahme an den Konventen gebunden. Außerdem werden Stellen nur bezuschusst, die gemäß den landeskirchlichen Richtlinien mit Mitarbeitenden nach VSBMO und im Benehmen mit der / dem Beauftragten besetzt werden. Die Fachaufsicht der gemeindlichen Jugendreferenten obliegt in der Regel der / dem Beauftragten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Hauptamtlichen MA für kreiskirchliche Aufgaben und Veranstaltungen freizustellen.

Den Anstellungsträgern ist einmal im Jahr Bericht zu erstatten und in den entsprechenden Gremien zu besprechen.

## **Freie Werke und Verbände**

Die Freien Werke und Verbände (CVJM Kreisverband, CVJM Stadtverband, EC, CJO...) tragen ihre Arbeit in Eigenverantwortlichkeit. Der Kirchenkreis legt auf eine enge Zusammenarbeit der Freien Werke und Verbände mit den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis wert. Insbesondere die Fortbildung und Begleitung Ehrenamtlicher, die Freizeitmaßnahmen sowie die Mitarbeit auf Kirchenkreisebene, sollen in Absprache und nach Möglichkeit gemeinsam durchgeführt werden. Der Kirchenkreis setzt die bestehenden Verpflichtungen im Blick auf den CVJM-Kreisverband, den CVJM-Stadtverband und den CVJM-Lüdenscheid-West bis auf weiteres fort.

### **III. Freizeitmaßnahmen**

Der Kirchenkreis fördert Freizeit- und Bildungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Katechumenen- und Konfirmandenfreizeiten durch Zuschüsse. Für Wochenendfreizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiten und Jugendbegegnungen bis zur Dauer von höchstens 21 Tagen wird ein Zuschuss von 1,80 € pro Teilnehmendem und Tag gewährt. An- und Abreisetage gelten als ganze Tage.

Zuschussberechtigt sind nur Teilnehmende, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben.

Alle Maßnahmen sind mit schriftlichem Antrag gemäß vorgegebenem Formblatt bis zum 15. Januar jeden Jahres im Kinder- und Jugendreferat, Hohfuhrstr.34, Lüdenscheid, voranzumelden. Ohne Voranmeldung werden keine Zuschüsse ausbezahlt. Anträge für durchgeführte Maßnahmen sind innerhalb von 6 Wochen nach der Maßnahme mit Verwendungsnachweisen einzureichen. Später eingehende Verwendungsnachweise werden nicht bezuschusst.

Freizeiten, die länger als 5 Tage bis höchstens 21 Tage sind, werden nur dann bezuschusst, wenn sie im Freizeitprospekt des Ev. Kirchenkreises veröffentlicht worden sind.

Bei besonderen Projekten und Begegnungen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit und bei internationalen Begegnungen kann ein Sonderzuschuss nach Absprache mit dem SJA vom KSV gewährt werden.

Mitarbeiterschulungen werden mit einem Betrag von 3,60 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Das Mindestalter für die Teilnehmenden ist 14 Jahre.

Die Zuschussrichtlinien des Kreiskirchenamtes sind Bestandteil der Grundsätze und sind als Anlage den Grundsätzen angefügt.

Stand: Dezember 2018